

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1766 I
16.07.2021

Unser Zeichen
C5-0016-1-1332

München
12.08.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 15.07.2021 betreffend Tödliche Messerattacke in Würzburg – Erkenntnisse über den Tä- ter

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – hinsichtlich der Fragen 4.1, 4.2, 7.1 und 7.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz (StMJ), hinsichtlich der Fragen 4.3 und 8.1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie hinsichtlich der Frage 8.1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) – wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil ein justizielles Verfahren, bei dem die Ermittlungen unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München – Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) erfolgen. Das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) ist mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt. Diese werden in der hierfür eingerichteten Sonderkommission (Soko) „Main“ geführt. Da die Ermittlungen bisher noch nicht abgeschlossen sind, können zum aktuellen Zeitpunkt einzelne Fragestellungen nicht beantwortet werden.

zu 1.1.:

Welche Erkenntnisse über die Vorgeschichte, Fluchtgründe und Fluchtrouten des Würzburger Täters ergeben sich aus dem Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge?

Der Beschuldigte reiste nach eigenen Angaben am 06.05.2015 von Italien nach Deutschland ein, nachdem er zuvor über Nordafrika und das Mittelmeer nach Italien gelangt war. Er wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Außenstelle Chemnitz, erfasst. In der Folgezeit waren unterschiedliche Ausländerbehörden für ihn zuständig, seit dem 04.09.2019 die Ausländerbehörde der Stadt Würzburg. Seinen am 21.05.2015 gestellten Asylantrag begründete der Beschuldigte damit, dass er von der Terrororganisation „al-Shabaab“ in Somalia verfolgt und bedroht worden sei und er daher habe flüchten müssen.

zu 1.2.:

Aus welchen Gründen wurde der Asylantrag des Täters abgelehnt und ihm lediglich „subsidiärer Schutz“ gewährt?

Die Anfrage betrifft ein Verfahren des BAMF. Das BAMF ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages.

zu 1.3.:

Haben sich bereits im Asylverfahren Hinweise auf eine mögliche psychische Erkrankung oder Traumatisierung des Täters ergeben?

zu 2.1.:

An welchen Orten war der Täter nach seiner Ankunft im September 2019 in Würzburg untergebracht?

zu 2.2.:

Welche Erfahrungen haben die für die Unterbringung zuständigen Stellen mit dem späteren Täter gemacht?

Die Fragen 1.3 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 2.3.:

Welche psychischen Auffälligkeiten und gewaltsamen Ausbrüche wurden in dem Obdachlosenheim, in dem der Täter zuletzt untergebracht war, von den zuständigen Stellen registriert?

zu 3.1.:

Welche polizeilichen Erkenntnisse über Anzeigen, eingeleitete Ermittlungsverfahren und frühere Verurteilungen des Täters liegen der Staatsregierung vor?

zu 3.2.:

Welche genauen Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die mit einem Messer erfolgte Bedrohung mehrerer Personen in der Würzburger Obdachlosenunterkunft im Januar dieses Jahres durch den Täter?

zu 3.3.:

Aufgrund welcher Erkenntnisse wurde der Täter nach dieser Bedrohungstat auf Grundlage des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes in eine psychiatrische Klinik eingewiesen?

Die Fragen 2.3 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 12.01.2021 und am 13.01.2021 bedrohte der Beschuldigte in der Obdachlosenunterkunft in Würzburg jeweils mehrere Personen mit einem Messer und beleidigte diese. Aufgrund dieser Vorfälle leitete die Staatsanwaltschaft Würzburg ein Ermittlungsverfahren ein. Der Beschuldigte wurde am 13.01.2021 nach Art. 11 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) untergebracht.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 4.1.:

Warum hat die wegen Bedrohung und Beleidigung im Obdachlosenheim ermittelnde Staatsanwaltschaft Würzburg erst am 31.Mai 2021, also über vier Monate nach der Tat, ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben?

Die Staatsanwaltschaft Würzburg gab am 31.05.2021 ein psychiatrisches Gutachten zum Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB in Auftrag, nachdem Anhaltspunkte vorlagen, dass der Beschuldigte die zugrunde liegende Tat im Zustand der verminderten bzw. aufgehobenen Schuldfähigkeit begangen hatte. Gegenstand des Gutachtauftrags war nicht die Frage, ob die medizinischen Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 63 StGB vorliegen, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren.

Es ist Aufgabe der zuständigen Staatsanwaltschaft, einem beauftragten forensisch-psychiatrischen Gutachter die zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen und vorhandenen Anknüpfungstatsachen zur Verfügung zu stellen, die Aufschluss über die geistige und körperliche Gesundheit des Beschuldigten geben und vom Sachverständigen im Rahmen der Erstellung des Gutachtens benötigt werden. Aus diesem Grund forderte die Staatsanwaltschaft Würzburg – umgehend nachdem die Ermittlungsakten dem zuständigen Staatsanwalt am 18.02.2021 vorgelegt worden waren – die Betreuungsakte beim Amtsgericht Würzburg an. Die Betreuungsakte ging am 25.03.2021 bei der Staatsanwaltschaft Würzburg ein. Die zeitliche Verzögerung der Übermittlung beruht darauf, dass wegen der Sensibilität der in Betreuungsakten üblicherweise enthaltenen persönlichen Daten eine sorgfältige Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung und eine Anhörung des Betroffenen vor Übersendung der Akten an andere Stellen zu erfolgen hat.

Nach Sichtung der Betreuungsakte ging die Staatsanwaltschaft Würzburg davon aus, dass bei einer medizinischen Einrichtung weitere relevante Erkenntnisse und Unterlagen über den Beschuldigten vorliegen. Sie beauftragte die Polizei daher mit der Durchführung von Nachermittlungen zur Dauer des Aufenthalts des Beschuldigten in der medizinischen Einrichtung und mit der Beschaffung der ärztlichen Zeugnisse über den Aufenthalt. Für die Herausgabe von ärztlichen Unterlagen ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Eine entsprechende – wie üblich zunächst schriftliche – Anfrage wurde an den Beschuldigten gerichtet. Nachdem bekannt wurde, dass der Beschuldigte für das Amtsgericht Würzburg

– Betreuungsgericht – nicht mehr erreichbar war, überprüfte die Polizei auf Anordnung der Staatsanwaltschaft zudem die ladungsfähige Anschrift des Beschuldigten, mit dem Ergebnis, dass dieser weiterhin an der bekannten Anschrift wohnhaft war. Dies war bereits deswegen erforderlich, um die Erreichbarkeit des Beschuldigten für den Gutachter und eine Exploration sicherzustellen. Nach Eingang des Ergebnisses der Überprüfung erteilte die Staatsanwaltschaft Würzburg den entsprechenden Auftrag zur Erstellung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens am 31.05.2021.

zu 4.2.:

Warum wurde trotz der mehrfachen Klinikeinweisungen und der akuten psychischen Auffälligkeiten des Würzburger Täters von dem zuständigen Würzburger Amtsgericht ein Antrag auf Einsetzung eines rechtlichen Betreuers abgewiesen?

Ziel der rechtlichen Betreuung ist die Unterstützung des Betreuten durch die Bestellung eines Betreuers, nicht der Schutz Dritter. Die Betreuung soll Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr allein besorgen können, ein möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Die Betreuung ist keine „Aufsicht rund um die Uhr“.

Vor der Einleitung des ersten Betreuungsverfahrens beim Amtsgericht Würzburg – Betreuungsgericht – war der Betroffene aufgrund Anordnung der Stadt Würzburg vom 13.01.2021 bis zum 14.01.2021 im Zentrum für seelische Gesundheit in Würzburg öffentlich-rechtlich untergebracht (auf freiwilliger Basis verblieb der Betroffene dort bis 21.01.2021). Das erste Betreuungsverfahren wurde beim Amtsgericht Würzburg – Betreuungsgericht – aufgrund der Anregung des Zentrums für seelische Gesundheit vom 20.01.2021 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde mit Beschluss vom 14.04.2021 eingestellt, weil zu diesem Zeitpunkt aus Sicht des Gerichts auf der Grundlage aller ihm vorliegenden Erkenntnisse keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Betreuung bestanden. Nach polizeilicher Feststellung des Aufenthaltsortes leitete das Amtsgericht Würzburg – Betreuungsgericht – von Amts wegen ein zweites Betreuungsverfahren ein. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

zu 4.3.:

Kam es im Laufe des Würzburger Aufenthaltes des Täters zu weiteren Akut-Einweisungen in psychiatrische Kliniken (bitte mit Angaben zum Anlass und Dauer des Klinikaufenthalts)?

Neben der in den Antworten zu den Fragen 2.3 bis 3.3 sowie 4.2 genannten Unterbringung vom 13.01.2021 bis 14.01.2021, wurde die Person vom 14.06.2021 bis 15.06.2021 erneut durch die Kreisverwaltungsbehörde gem. Art. 11 BayPsychKHG sofort vorläufig untergebracht.

Die zweite Unterbringung erfolgte, da die Person am 14.06.2021 unvermittelt in der Würzburger Innenstadt in einen vorbeikommenden Pkw auf den Beifahrersitz einstieg und weder auf die Ansprachen des Fahrzeugführers noch auf die der hinzugerufenen Polizeibeamten reagierte.

zu 5.1.:

Gehen die Sicherheitsbehörden wegen der hohen Zahl der weiblichen Opfer davon aus, dass der Täter gezielt Frauen als Opfer ausgewählt und angegriffen hat?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 5.2.:

Gibt es Hinweise auf ein mögliches frauenfeindliches Motiv des Täters?

Die Ermittlungen der Soko „Main“, insbesondere zu den Hintergründen der Tat, werden mit Hochdruck fortgeführt. Im Mittelpunkt steht die Frage nach dem Motiv des Beschuldigten. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 5.3.:

Gibt es Erkenntnisse über frühere Belästigungen und Übergriffe des Täters gegenüber Frauen?

Die diesbezügliche mediale Berichterstattung ist bekannt und Bestandteil des laufenden Ermittlungsverfahrens. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 6.1.:

Welche Erkenntnisse und Hinweise hat die Befragung aller inländischen und befreundeten ausländischen Nachrichtendienste zu einem möglichen islamistischen Hintergrund und einem entsprechenden Tatmotiv erbracht?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 6.2.:

Wurden bei den sichergestellten Gegenständen und auf den elektronischen Geräten des Täters islamistisches Propagandamaterial oder andere Hinweise auf einen möglichen terroristischen Hintergrund der Tat entdeckt?

Die Ermittlungen erbrachten nach Auswertung der beiden Mobiltelefone des Tatverdächtigen bislang weder Hinweise auf Propagandamaterial oder sonstige extremistische Inhalte noch auf etwaige Mittäter oder Mitwisser. Papierzettel, die kurz nach der Tat im Umfeld des Tatortes gefunden wurden, entpuppten sich als unverdächtig und stehen in keinem Zusammenhang mit der Tat oder dem Tatverdächtigen. In die Analyse des Tatgeschehens wurde die Operative Fallanalyse Bayern (OFA) eingebunden. Fachkräfte für den Bereich Deradikalisierung bei der Soko „Main“ – darunter Islamwissenschaftler – arbeiten an einer Bewertung, ob und inwieweit religiöse Überzeugungen des Beschuldigten bei der Tat eine Rolle gespielt haben könnten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 6.3.:

Haben bayerische Sicherheitsbehörden konkrete Hinweise auf frühere Kontakte des Täters zur somalischen Terrormiliz „al-Shabaab“?

zu 7.1.:

Welches Ergebnis erbrachte die von der ‚Bayerischen Zentralstelle für Extremismus und Terrorismus‘ veranlasste Überprüfung des Verdachts, der 24-Jährige könne in seinem Heimatland Mitglied einer Terrororganisation gewesen sein?

zu 7.2.:

Warum wurde trotz einer Zeugenaussage aus dem Jahr 2015 von einem Ermittlungsverfahren wegen der möglichen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung abgesehen?

Die Fragen 6.3 bis 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der Aussage eines Zeugen im Januar 2021 (nicht 2015) über etwaige Wahrnehmungen aus dem Jahr 2015 wurde gegen den Beschuldigten bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden ein Vorermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland eingeleitet. Dieses Vorermittlungsverfahren wurde am 22.03.2021 durch die Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) übernommen und am 13.04.2021 gemäß Nr. 202 RiStBV dem für die Prüfung eines Anfangsverdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung ausschließlich zuständigen Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit der Bitte um Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorgelegt. Der Generalbundesanwalt lehnte am 29.04.2021 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, da der Beschuldigte zur vermeintlichen Tatzeit noch nicht schuldfähig im Sinne des § 19 StGB gewesen sei. Konkrete tatsächliche Anhaltspunkte, dass der nunmehr Beschuldigte in nichtverjährter Zeit und in schuldfähigem Alter Straftaten, deren Verfolgung in den Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts fallen, begangen hätte, sah der Generalbundesanwalt auf Basis der Angaben des Zeugen nicht.

Aufgrund von Angaben des Beschuldigten über sein Lebensalter im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft München, ZET, wegen Mordes, die von den bisherigen Erkenntnissen abweichen, wurde der Vorgang am 20.07.2021 erneut dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zur Prüfung eines Anfangsverdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorgelegt.

zu 7.3.:

Welche Rolle spielte die Terrororganisation „al-Shabaab“ im Asylverfahren des Täters?

Auf die Antwort zur Frage 1.1 sowie auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 8.1.:

Welchen politischen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung in Bezug auf Maßnahmen für eine bessere Gewaltprävention und Früherkennung möglicher Gefahrenpotenziale durch eine psychische Erkrankung, die mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht?

Schutz und Erhalt der psychischen Gesundheit, die Prävention von psychischen Erkrankungen sowie rasche und wirksame Hilfen für psychisch erkrankte Menschen sind für die Staatsregierung schon lange von zentraler Bedeutung. Neben einem in Bayern existierenden ausdifferenzierten psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgungssystem auf sehr hohem Niveau werden mit dem richtungsweisenden Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) Hilfen und Unterstützung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf gestärkt. Maßgebliche Ziele des BayPsychKHG sind unter anderem, psychische Erkrankungen weiter zu entstigmatisieren sowie Menschen in psychischen Notlagen, deren Angehörigen, Bezugspersonen und Personen aus dem Lebensumfeld von Menschen in psychischen Krisen Anlaufstellen zu bieten und durch eine frühzeitige Unterstützung wirksam zu helfen.

Weiterhin bestand seit 2011 in Ansbach das Modellprojekt „Präventionsambulanz“. Das Angebot richtete sich an psychisch kranke Personen, die ein Risikoprofil aufwiesen, aufgrund ihrer Erkrankung eine schwere Gewaltstraftat zu begehen, die eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB zur Folge haben könnte. Das Projekt wurde wissenschaftlich mit einer Evaluationsstudie begleitet. Das erfolgreich laufende Modellprojekt führte dazu, dass zum 01.01.2019 die Präventionsstellen in Art. 51 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) aufgenommen wurden und nun ein bedarfsgerechtes Angebot an Präventionsstellen in Bayern aufgebaut wird. Neben dem Standort in Ansbach werden derzeit Präventionsstellen in Lohr am Main und München aufgebaut. Als weitere Standorte werden voraussichtlich Regensburg und Bayreuth sowie Standorte in Schwaben und Niederbayern hinzukommen. Mit der gesetzlichen Verankerung der Präventionsstellen hat der Gesetzgeber die Grundlage für ein spezielles Angebot für den Personenkreis mit dem genannten Risikoprofil geschaffen.

zu 8.2.:

Ergaben sich aus den polizeilichen Ermittlungen und psychiatrischen Behandlungen Hinweise auf eine mögliche Selbst- oder Fremdgefährdung des späteren Täters?

Die Erstellung der abschließenden Sachverständigengutachten wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wegen der hohen Bedeutung der Ergebnisse der psychiatrischen Untersuchung des Beschuldigten für das gesamte Verfahren wurden zwei Sachverständige beauftragt. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 8.3.:

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über eine mögliche Drogenabhängigkeit und eine etwaige drogeninduzierte Psychose des Würzburger Täters vor?

Das Ergebnis eines toxikologischen Gutachtens zur Beantwortung der Frage, ob der Beschuldigte während der Tat unter dem Einfluss von Drogen stand, liegt vor und brachte keine relevanten Ergebnisse. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär